

Ehrenamtliches

Leitfaden für

Engagement in der

ehrenamtliche

Flüchtlingsarbeit

Helfer



Impressum

Herausgeber:

Landkreis Ravensburg
Dezernat für Arbeit und Soziales
Gartenstr. 107
88212 Ravensburg
Telefon: 0751/85-3010

Stand Februar 2015

Grußwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Aufnahme und die Unterstützung von ausländischen Flüchtlingen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und stellt uns in Anbetracht der aktuell hohen Flüchtlingszahlen vor große Herausforderungen. Das Leben der Flüchtlinge findet in den Kommunen und damit auch ganz konkret in den Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg statt.

Die Menschen, die auf der Flucht vor Krieg, Terror, Hunger und mangelnden Lebensperspektiven nach Deutschland kommen, sind vor allem in der Anfangszeit auf Unterstützung angewiesen. Dabei ist die notwendige Hilfe so vielfältig wie die Probleme der Betroffenen. Neben fehlenden Orts- und Sprachkenntnissen, anderen kulturellen Gepflogenheiten, der Ungewissheit über den Ausgang des Asylverfahrens und den weiteren Verbleib in Deutschland, bringen diese Menschen oftmals traumatisierende Erfahrungen aus der Zeit der Verfolgung und der Flucht mit.

Dabei können hauptamtliche Stellen nicht die Unterstützung in dem Umfang leisten, wie sie erforderlich wäre, um den Bedürfnissen jedes einzelnen Flüchtlings gerecht zu werden. Daher nimmt die ehrenamtliche Hilfe eine wichtige Rolle für die Alltagsbewältigung und das Wohlbefinden dieser Menschen ein.

Das außerordentliche bürgerschaftliche Engagement in der Flüchtlingsarbeit, welches sich im Landkreis Ravensburg entwickelt hat, schätze und begrüße ich sehr. Es ist eine unverzichtbare Ergänzung der hauptamtlichen Sozialbetreuung und ein Beleg für die Hilfsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger in unserer Region.

Der „Leitfaden für das ehrenamtliche Engagement in der Flüchtlingsarbeit im Landkreis Ravensburg“ soll allen Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit eine Hilfestellung sein und einen Überblick über die Rahmenbedingungen und Zusammenhänge im Asylverfahren und den damit verbundenen Aufenthalt hier im Landkreis Ravensburg vermitteln. Dabei kann der Komplexität und den vielfältigen Ausnahmeregelungen, die sich im Flüchtlings- und Aufenthaltsrecht ergeben, nicht Rechnung getragen werden. Allerdings bin ich davon überzeugt, dass die zusammengestellten Informationen hilfreich sind und den Einstieg in diese Thematik erleichtern.

Ich danke allen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern für ihre tatkräftige Unterstützung in der Flüchtlingsarbeit und wünsche mir auch weiterhin eine so vertrauensvolle Zusammenarbeit.



Diana E. Raedler

Dezernentin für Arbeit und Soziales

Inhaltsverzeichnis

Seite

Asyl und Flüchtlingsschutz.....	5
Stationen eines Asylbewerbers.....	7
Vorläufige Unterbringung.....	8
Aufnahme und Unterbringung.....	8
Versorgung.....	9
Sozialbetreuung.....	11
Sprachförderung.....	12
Beschäftigung.....	13
Erwerbstätigkeit.....	13
Gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten.....	13
Kinderbetreuung.....	14
Schule und Ausbildung.....	14
Residenzpflicht und Wohnsitznahme.....	15
Ehrenamtliche Helferkreise.....	16
Organisation.....	16
Tätigkeitsfelder.....	16
Unterstützung durch den Landkreis.....	16
Versicherungsschutz für Ehrenamtliche.....	17
Kontakte.....	18

Asyl und Flüchtlingsschutz

Bei Flüchtlingen handelt es sich im Vergleich zu anderen Migranten um Personen, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen.

Der Flüchtlingsschutz in der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich sowohl aus Art. 16a des Grundgesetzes als auch aus dem internationalen Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention). Näher ausgestaltet ist das Asyl- und Flüchtlingsrecht hierzulande im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG).

Für die Bearbeitung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig, welche die Anträge entgegennimmt, die Anhörungen durchführt und die Entscheidungen über die Anerkennung als Flüchtling oder über die Ablehnung des Asylgesuchs trifft.

Bei **Asylbewerbern** handelt es sich zunächst um Personen, bei denen noch nicht festgestellt ist, ob ein Flüchtlingsschutz anerkannt wird oder nicht. Während der Dauer des Asylverfahrens erhalten diese Personen eine **Aufenthaltsgestattung**, welche den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bis zur vollziehbaren Entscheidung des BAMF im Asylverfahren erlaubt.

Sind die Voraussetzungen für einen Flüchtlingsschutz festgestellt, ist dies mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verbunden. Möglich ist neben der **Anerkennung als Asylberechtigter** nach Art. 16a GG auch eine weitgefassere **Flüchtlingsanerkennung** nach den Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention oder eine Zuerkennung von **subsidiärem Flüchtlingsschutz**. Letztgenanntes kommt dann in Betracht, wenn zwar eine Verfolgung nicht feststellbar ist, dem Betroffenen im Herkunftsland jedoch ernsthafter Schaden droht, z. B. durch einen bewaffneten Konflikt im Heimatland. Besteht keiner der genannten Schutzgründe, wird zudem geprüft, ob **Abschiebungsverbote** (z. B. krankheitsbedingt) bestehen, aufgrund derer auch ein Aufenthaltsrecht erwachsen kann.

Nach Feststellung eines Asyl- oder Flüchtlingsrechts oder eines Abschiebeverbotes wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Im Fall einer Anerkennung als Asylberechtigter oder einem Flüchtlingsschutz beträgt die Befristung 3 Jahre. Dem anerkannten Flüchtling wird ein Reiseausweis für Flüchtlinge (Passersatzdokument) ausgestellt. Im Fall der Feststellung eines subsidiären Schutzes oder eines Abschiebeverbotes wird die

Aufenthalts-erlaubnis auf 1 Jahr ausgestellt. Danach werden die Voraussetzungen durch das BAMF erneut geprüft.

Sofern ein Asylantrag vollziehbar bzw. rechtskräftig abgelehnt ist und auch keine anderen Schutzgründe vorliegen, ist die betreffende Person ausreisepflichtig. In diesem Fall wird zunächst eine sog. **Duldung** ausgestellt. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel sondern stellt nur fest, dass eine zwangsweise Rückführung in das Herkunftsland (Abschiebung) vorläufig ausgesetzt ist. Zunächst soll der ausreisepflichtige Ausländer vom Vorrang einer freiwilligen Ausreise Gebrauch machen. Hierzu wird ihm eine Frist gesetzt, ggfs. auch um zuerst die für die Heimreise notwendigen Dokumente zu beschaffen. Kommt der ausreisepflichtige Ausländer der Aufforderung nicht nach, wird nach Androhung eine Abschiebung durchgeführt.

Eine Sonderstellung bei den Flüchtlingen nehmen die sog. **Kontingentflüchtlinge** ein. Hier ist zu unterscheiden zwischen Kontingentflüchtlinge des Bundes (Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG) und Kontingentflüchtlinge des Landes (Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG). In beiden Fällen ist kein Asylverfahren erforderlich. Es wird sogleich eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Aufnahme von Personen erfolgt jedoch nur innerhalb eines festgelegten Kontingents und auf Grundlage eines Visums, welches vor der Einreise erteilt wird.

Auf der Internetseite des BAMF www.bamf.de können weitergehende Informationen, aktuelle bundesweite Zahlen und Broschüren rund um das Flüchtlingsrecht und das Asylverfahren in Deutschland abgerufen werden.

Stationen eines Asylbewerbers

Nach der Einreise in die Bundesrepublik gibt der Flüchtling bei der Grenzpolizei formlos an, um Asyl zu suchen. Sofern sich der Ausländer bereits in Deutschland befindet kann dies auch bei jeder Polizeidienststelle oder Ausländerbehörde erfolgen.

Danach erfolgt eine Aufnahme in der nächstgelegenen **Landeserstaufnahmeeinrichtung**. Das Land Baden-Württemberg unterhält Landeserstaufnahmeeinrichtungen in Karlsruhe, Meßstetten, Mannheim und Ellwangen. Dort erfolgt die Registrierung durch Aufnahme der Personalien und erkennungsdienstliche Maßnahmen sowie eine Gesundheitsuntersuchung. In diesen Einrichtungen sind auch Außenstellen des BAMF untergebracht, die den förmlichen Asylantrag entgegennehmen. Der Aufenthalt in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung beträgt durchschnittlich etwa sechs Wochen. Von dort aus wird die Zuteilung und die Weiterbeförderung der Asylbewerber in die Stadt- und Landkreise organisiert.

Die Stadt- und Landkreise sind für die sog. **vorläufige Unterbringung** zuständig, d. h. für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Asylbewerber bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens. Die Dauer der vorläufigen Unterbringung ist begrenzt auf 24 Monate.

Danach ist der Auszug aus den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung in eine Privatwohnung gestattet. Dabei hängt es vom gegenwärtigen aufenthaltsrechtlichen Status ab, wo der Wohnsitz genommen werden darf. Personen, die sich noch immer im Asylverfahren befinden (Aufenthaltsgestattung) sowie ausreisepflichtige Ausländer (Duldung) sind verpflichtet, ihren Wohnsitz innerhalb des Landkreises Ravensburg zu nehmen. Bei Zuerkennung einer Flüchtlingseigenschaft kann hingegen der Wohnsitz innerhalb der gesamten Bundesrepublik in der Regel frei gewählt werden. Wird innerhalb einer gesetzten Frist kein Privatwohnraum gefunden, erfolgt eine Zuteilung in eine kreisangehörige Stadt bzw. Gemeinde, welche die Unterkunft zu gewährleisten hat (vergleichbar mit der Obdachlosenunterbringung). Die Unterbringungsform nach der vorläufigen Unterbringung wird als **Anschlussunterbringung** bezeichnet. Dabei muss die Zuteilung nicht zwangsläufig in diejenige Gemeinde erfolgen, in der bislang die vorläufige Unterbringung stattfand. Die Zuteilungsentscheidung erfolgt auf Grundlage einer von der Einwohneranzahl abhängigen Quotenverteilung sowie in Absprache mit der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Auf die Wünsche und Bedürfnisse der betreffenden Personen wird natürlich auch Rücksicht genommen.

Vorläufige Unterbringung

Für die vorläufige Unterbringung, die erforderliche Versorgung mit Sozialleistungen und die soziale Betreuung sind die Stadt- und Landkreise als untere Aufnahmebehörden verantwortlich. Im Landkreis Ravensburg übernimmt diese Aufgabe das Sachgebiet Migration im Kreissozialamt.

Aufnahme und Unterbringung

Die für die Unterbringung geltenden Rahmenbedingungen und Standards sind im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) festgelegt. Neben klassischen Gemeinschaftsunterkünften kommen für die Unterbringung mittlerweile auch einzelne Wohnungen in Betracht. Den Stadt- und Landkreisen ist es dabei überlassen, die Unterbringung zentral in einer oder mehreren großen Einrichtungen sicherzustellen oder die Unterkünfte dezentral (in kleineren Einheiten oder Wohnungen) bereitzustellen.

Im Landkreis Ravensburg erfolgt die Unterbringung überwiegend dezentral, d. h. es besteht ein breites Spektrum von Sammelunterkünften unterschiedlicher Größe bis hin zu einer Vielzahl einzelner Wohnungen. Zum Ende des Jahres 2014 betrug die Kapazität aller Unterkünfte insgesamt 932 Plätze an 36 Standorten in insgesamt 17 Gemeinden.

Nach dem FlüAG ist jedem Flüchtling eine Wohn- und Schlaflfläche von mindestens 4,5 qm zur Verfügung zu stellen. Hinzu kommen die erforderlichen sanitären Anlagen, Küchen und Gemeinschaftsräume. Zum 01.01.2016 wird die Mindestwohnfläche auf durchschnittlich 7 qm pro Person angehoben.

Die Zuteilung der einzelnen Personen an die Stadt- und Landkreise erfolgt durch das Regierungspräsidium Karlsruhe. Lediglich eine Woche vor Ankunft der Flüchtlinge weiß die Landkreisverwaltung über die Zusammensetzung der Menschen in Bezug auf Geschlecht, Herkunft, Religionszugehörigkeit und Familienstand Bescheid. Dabei können Wünsche über die Zusammensetzung der zugewiesenen Flüchtlinge geäußert werden, um bei der Belegungsplanung den familiären, kulturellen und religiösen Bedürfnissen der einzelnen Flüchtlinge gerecht zu werden. Unmittelbaren Einfluss auf die Zuteilungsentscheidung hat die Landkreisverwaltung allerdings nicht.

Die Flüchtlinge werden von einer Landeserstaufnahmeeinrichtung in der Regel in einem Reisebus in den Landkreis befördert und von Mitarbeitern der Landkreisverwaltung in Empfang genommen. Am Einreisetag gilt es zunächst, einige Formalitäten zu erledigen und

die Flüchtlinge über die wesentlichen Abläufe und Regelungen zu informieren. Auch erhalten Sie Auskunft über die Nahversorgungsmöglichkeiten vor Ort, eine Erstausrüstung an Gebrauchsgütern des Haushalts sowie die Geldleistungen für den laufenden Monat.

Die Immobilien für die vorläufige Unterbringung werden von der Landkreisverwaltung betrieben. Zwischen den Bewohnern und der Landkreisverwaltung besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Als Betreiber der Einrichtungen übt der Landkreis das Hausrecht aus, erlässt die Nutzungsordnung und ist neben allen für den laufenden Betrieb erforderlichen Maßnahmen auch für die Instandhaltung der Gebäude verantwortlich. Für jede Liegenschaft ist jeweils ein zuständiger Wohnheimverwalter und ein Hausmeister bestimmt.

Versorgung

Die Sicherstellung des Lebensunterhalts der Asylbewerber erfolgt durch die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), soweit der Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen oder Vermögen sichergestellt ist.

Durch die Stellung des Wohnraums in der vorläufigen Unterbringung ist der Bedarf an **Unterkunft inkl. Heizung, Strom, Wasser/Abwasser und Möblierung** gedeckt.

Für die Versorgung mit **Lebensmitteln, Bekleidung, Hygieneartikeln, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts und den weiteren täglichen Bedarf** erhalten die Flüchtlinge monatlich einen Bargeldbetrag. Die Beträge sind gestaffelt nach Alter und Stellung im Haushalt. Die aktuelle Höhe der Beträge (gültig ab 01.03.2015) sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Regelsatzstufe	mtl. Betrag
Haushaltsvorstand (Regelsatzstufe 1)	325,65 €
Mischregelsatz (Regelsatzstufe 2)	292,91 €
Haushaltsangehöriger ab 18 Jahre (Regelsatzstufe 3)	260,25 €
Haushaltsangehöriger 14 – 18 Jahre (Regelsatzstufe 4)	266,07 €
Haushaltsangehöriger 6 – 13 Jahre (Regelsatzstufe 5)	236,70 €
Haushaltsangehöriger bis 5 Jahre (Regelsatzstufe 6)	209,22 €

Die Regelsätze orientieren sich an den Leistungssätzen des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) und werden jährlich fortgeschrieben.

Die Auszahlung erfolgt jeweils zum Anfang jeden Monats durch Überweisung auf das Konto der Asylbewerber. Für die Einrichtung eines Girokontos können sich die Asylbewerber an die Kreissparkasse oder an die Volks- und Raiffeisenbanken wenden. Die **Kontoeröffnung ist nur gegen Vorlage der Aufenthaltsgestattung** möglich. Solange noch kein Konto eingerichtet ist, werden die Leistungen vorläufig in bar ausbezahlt.

Bei den **Leistungen im Krankheitsfall** existiert noch ein signifikanter Unterschied zu den Empfängern von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XIII. Die Flüchtlinge haben keinen Anspruch auf Leistungen im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Leistungen können nach den Regelungen des AsylbLG nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen und für weiteren unabweisbar gebotenen Bedarf gewährt werden.

Für ambulante Arztbehandlungen wird den Asylbewerbern pro Quartal jeweils ein Krankenschein und ein Zahnkrankenschein ausgestellt. Mit diesem Krankenschein kann ein Arzt freier Wahl konsultiert werden. Die Krankenscheine können von den Asylbewerbern selbst oder direkt von der jeweiligen Arztpraxis beim Kreissozialamt angefordert werden.

Stationäre Behandlungen, Heilbehandlungen und Hilfsmittel sind vor Inanspruchnahme von der Landkreisverwaltung zu genehmigen. Hierzu ist ein entsprechendes ärztliches Rezept oder ein Kostenübernahmeantrag und ggfs. Anamneseunterlagen vorzulegen. Auf Grundlage einer amtsärztlichen Stellungnahme wird über die Kostenübernahme entschieden.

Notfallbehandlungen können natürlich ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden.

Die Zuzahlungsregelungen der gesetzlichen Krankenversicherung gelten für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG nicht. Es ist daher kein Eigenanteil für Medikamente zu entrichten.

Kinder und Jugendliche können zusätzlich zum Regelbedarf **Leistungen für Bildung und Teilhabe** erhalten. Dies umfasst Leistungen für:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- Schulbedarf,
- Schülerbeförderungskosten,

- Lernförderung,
- Mittagsverpflegung,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Zuschüsse für Vereins-, Kultur- und Freizeitangebote)

Weitere Leistungen können in bestimmten Einzelfällen gewährt werden, wenn sie über den Regelsatz nicht abgedeckt sind und im Einzelfall unausweichlich sind. Hierzu gehört z. B. der Ersatz von Kosten, die mit der Beschaffung von Heimreisedokumenten verbunden sind.

Sozialbetreuung

Für die Flüchtlingssozialarbeit in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ist die Landkreisverwaltung verantwortlich. Überwiegend werden die Flüchtlinge durch eigenes Personal des Landkreises betreut. Mittlerweile ist diese Aufgabe an einigen Standorten auch an Träger der freien Wohlfahrtspflege, Städte und Gemeinden übertragen, die im Auftrag des Landkreises die Sozialbetreuung übernehmen.

Aufgaben der hauptamtlichen Flüchtlingssozialarbeit sind insbesondere soziale Einzelfallhilfe, Vermittlung zu Hilfen und Angeboten anderer Stellen, Beratung und Vermittlung von Informationen, die das Asylverfahren und den damit verbundenen Aufenthalt in Deutschland betreffen sowie die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Helferkreisen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an festen wöchentlichen Sprechzeiten oder bei Bedarf auch darüber hinaus vor Ort. Aufgrund des vorgegebenen Betreuungsschlüssels ist die Präsenzzeit allerdings beschränkt. Es ist dem hauptamtlichen Betreuungspersonal nicht möglich, sich um jede Alltagsangelegenheit zu kümmern oder Gruppenaktivitäten anzubieten. Im Vordergrund steht daher die Intervention und Unterstützung in besonderen Notlagen sowie Hilfe zur Selbsthilfe.

Sprachförderung

Angebote zur Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache nehmen eine besondere Stellung in den Unterstützungsleistungen für ausländische Flüchtlinge ein. Die fehlenden Verständigungsmöglichkeiten stellen eine große Hürde für die Alltagsbewältigung der Menschen dar. Für eine Integration in unsere Gesellschaft sind Kenntnisse der deutschen Sprache eine grundlegende Voraussetzung.

Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, wie sie bleibeberechtigten Ausländern angeboten werden, stehen den Asylbewerbern nicht zur Verfügung. Erst mit Zuerkennung eines Flüchtlingsschutzes und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind Integrationskurse zugänglich. Kontingentflüchtlinge aus dem Bundeskontingent können hingegen sofort an Integrationskursen teilnehmen.

Eigens für Asylbewerber bietet der Landkreis Ravensburg daher **professionelle Sprachkurse** in Kooperation mit regionalen Sprachkursträgern an, die über einen großen Erfahrungsschatz im Deutschunterricht für Ausländer verfügen. Die einzelnen Sprachkurse umfassen zwischen 100 und 150 Unterrichtseinheiten für jeweils 12 bis 15 Teilnehmer. An den Kursen kann sich jeder interessierte Asylbewerber anmelden. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht. Die Konzeption für diese Sprachkursangebote ist als **Anlage 3** beigefügt. Die Steuerung der Kursangebote erfolgt durch die Integrationsbeauftragte des Landkreises Ravensburg (Tel.: 0751 / 85-3186).

Wertvoll ergänzt wird dieses Angebot durch die zahlreichen **ehrenamtlichen Sprachkurse** der einzelnen Helferkreise. Ausgestaltung und Umfang dieser Angebote sind ganz unterschiedlich, je nach dem Bedarf der jeweiligen Flüchtlinge und den Möglichkeiten der Helferkreise. Der Landkreis Ravensburg unterstützt die ehrenamtlichen Sprachkurse durch Beratung, Schulung und Materialzuschüsse. Die Landkreisverwaltung kümmert sich auch in regelmäßigen Netzwerktreffen um einen Austausch zwischen den Sprachkursträgern und den Ehrenamtlichen, um die jeweiligen Angebote aufeinander abzustimmen und weiterzuentwickeln.

In begrenztem Umfang besteht auch die Möglichkeit der Teilnahme an einem **berufsbezogenen Sprachkurs des bfz**. Im Rahmen des Projektes „Bleiben mit Arbeit“ stehen Flüchtlingen auch andere Angebote, wie Beratungsgespräche zur beruflichen Orientierung, Hilfestellung bei Bewerbungsaktivitäten und bei der Praktika- und Arbeitsvermittlung zur Verfügung. Weitergehende Informationen können auf der Internetseite www.bleibenmitarbeit.de abgerufen werden.

Beschäftigung

Erwerbstätigkeit

Ein Asylgesuch ist von seiner Absicht nicht unmittelbar mit dem Zweck einer Arbeitsaufnahme verbunden. Hierfür bestehen andere Wege zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts in Deutschland. Dementsprechend ist die Erwerbsmöglichkeit von Asylbewerbern eingeschränkt bis positiv über den Asylantrag entschieden wurde.

Für Genehmigungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sind die Ausländerbehörden zuständig. Auf den Ausweisdokumenten der Ausländer (Gestattung, Duldung, Aufenthaltserlaubnis) sind auch Hinweise über Erlaubnisse bzw. Einschränkungen zur Arbeitsaufnahme enthalten. Im Einzelfall ist daher zu empfehlen, zuerst auf die Hinweise auf dem Ausweisdokument (teils auch mit Zusatzblatt) zu achten und ggfs. bei der zuständigen Ausländerbehörde um Auskunft zu bitten.

Die Einzelheiten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit können dem als **Anlage 1** beigefügten **Merkblatt "Arbeitsaufnahme von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern"** entnommen werden. Das Merkblatt enthält auch ein Formular, welches vom potentiellen Arbeitgeber auszufüllen ist.

Gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten

Neben einer Tätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt besteht für Asylbewerber auch die Möglichkeit einer Beschäftigung im Rahmen gemeinnütziger Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG. Die weitläufig als "1€-Jobs" bekannten Beschäftigungsmöglichkeiten sind nur bei kommunalen oder anderen staatlichen Stellen sowie bei gemeinnützigen Trägern möglich.

Die Aufwandsentschädigung für eine solche Beschäftigung beträgt pro geleisteter Arbeitsstunde 1,05 €. Diese wird im Gegensatz zu sonstigen Einkünften nicht bei der Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG berücksichtigt, d. h. die Sozialleistungen werden weiterhin in voller Höhe gewährt.

Gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten werden vom Kreissozialamt genehmigt. Weitere Einzelheiten können dem als **Anlage 2** beigefügten Merkblatt entnommen werden.

Kinderbetreuung

Die Kosten für den Besuch des Regelkindergartens ab Vollendung des 3. Lebensjahres werden im Rahmen der Leistungen nach dem AsylbLG übernommen.

Die Kostenübernahme einer Kinderbetreuung unter 3 Jahren, einer Ganztagesbetreuung in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter oder des Hortes an der Schule ist nur besonderen Einzelfällen möglich. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Eltern an der Erziehung (z. B. aufgrund einer Erwerbstätigkeit) gehindert sind oder wenn schwerwiegende erzieherische Gründe hierfür sprechen.

Schule und Ausbildung

Die Schulpflicht für Kinder, deren Eltern einen Asylantrag gestellt haben, tritt sechs Monate nach Einreise in die Bundesrepublik ein. Der Schuleintritt ist natürlich auch bereits davor möglich und sinnvoll. Dies liegt im Ermessen und an den Möglichkeiten der jeweiligen Schule.

An manchen Schulen werden für ausländische Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen spezielle Vorbereitungsklassen eingerichtet. Diese können beim Staatlichen Schulamt Markdorf beantragt werden.

Für Jugendliche existieren an beruflichen Schulen sog. VAB-O-Klassen (Vorbereitung für Ausbildung und Beruf - Ohne ausreichende Deutschkenntnisse). Ziel dieser Schulart ist nach einem zweijährigen Besuch den Hauptschulabschluss zu erlangen und anschließend eine Ausbildung zu absolvieren.

Bei einer Ausbildung handelt es sich um eine Tätigkeit, die der Genehmigung der Ausländerbehörde bedarf. Selbst ein Praktikum ist der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt und daher auch genehmigungspflichtig.

Residenzpflicht und Wohnsitznahme

Die Residenzpflicht ist eine Auflage für in Deutschland lebende Asylbewerber und Geduldete. Sie verpflichtet die Betroffenen, sich nur in dem von der zuständigen Ausländerbehörde festgelegten Bereich aufzuhalten. Außerhalb dieses räumlich beschränkten Gebietes dürfen sich die Personen nur dann aufhalten, wenn Sie eine Ausnahmegenehmigung der Ausländerbehörde erhalten haben.

Die Residenzpflicht wurde zwischenzeitlich immer weiter gelockert. So besteht eine räumliche Beschränkung auf das Land-Baden-Württemberg mittlerweile nur noch in den ersten drei Monaten des Aufenthalts. Ab dem vierten Monat des Aufenthalts dürfen sich die Asylbewerber grundsätzlich im ganzen Bundesgebiet frei bewegen, ohne hierfür eine Ausnahmegenehmigung zu benötigen.

In Einzelfällen kann die zuständige Ausländerbehörde abweichend hierzu eine Aufenthaltsbeschränkung anordnen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Ausländer ausreisepflichtig ist, Straftaten begangen hat oder eine Abschiebung unmittelbar bevorsteht.

Asylbewerber und geduldete Ausländer können im Rahmen einer Auflage verpflichtet werden, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort oder einer bestimmten Unterkunft zu nehmen. Dort haben sich die Betroffenen gewöhnlich aufzuhalten. Über die Änderung oder Aufhebung einer Wohnsitzauflage entscheidet die Ausländerbehörde.

Ein Blick auf das Ausweisdokument des Ausländers verrät, ob und für welchen Bereich eine Residenzpflicht oder eine Wohnsitzverpflichtung besteht.

Ehrenamtliche Helferkreise

Organisation

Die Organisationsstruktur von ehrenamtlichen Helferkreisen in der Flüchtlingsarbeit ist an keine Form gebunden. So kann ein Helferkreis als Verein organisiert sein. Dies ist aber nicht zwingend erforderlich. Als sinnvoll für eine koordinierte Vorgehensweise und zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit Institutionen hat sich allerdings herausgestellt, dass ein oder mehrere Personen oder eine Institution eine koordinative Funktion übernimmt. Zum Teil übernehmen dies kirchliche Träger oder Gemeindeverwaltungen. In manchen Helferkreisen wird dies von engagierten Privatpersonen übernommen.

Tätigkeitsfelder

Die möglichen Tätigkeitsfelder in der Flüchtlingsarbeit sind vielfältig. Sie orientieren sich einerseits an dem Willen und den Möglichkeiten der ehrenamtlich engagierten Helferinnen und Helfer aber natürlich auch an den Bedürfnissen der Betroffenen.

Als Unterstützungsmöglichkeiten kommen beispielsweise in Betracht:

- Sprachunterricht,
- Hilfe bei Behördengängen und Schriftverkehr,
- Hauswirtschaftliche Hilfestellungen,
- Informationen über Einkaufsmöglichkeiten vor Ort,
- Hausaufgabenbetreuung,
- Spiele- und Bastelangebote für Kinder,
- Freizeitangebote aller Art.

Unterstützung durch den Landkreis

Der Landkreis Ravensburg unterstützt die einzelnen ehrenamtlichen Helferkreise für den Ersatz von Auslagen mit einem jährlichen Zuschuss von bis zu 770 €. Zudem können auch Kosten von Fortbildungsveranstaltungen übernommen werden. Der jährliche Zuschuss sowie die Kostenübernahme von Fortbildungen können beim Kreissozialamt, Sachgebiet Migration beantragt werden.

In regelmäßigen Vernetzungstreffen findet ein Austausch aller ehrenamtlichen Helferkreise untereinander und mit der Landkreisverwaltung statt.

Darüber hinaus stehen die Mitarbeiter des Kreissozialamts jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. In verschiedenen Situationen ist es auch wichtig, das hauptamtliche Betreuungspersonal zu unterrichten oder deren Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

Üblicherweise greift die private Haftpflicht- oder Unfallversicherung auch bei ehrenamtlichen Tätigkeiten. Besteht keine eigene Haft- oder Unfallversicherung oder reguliert die private Versicherung den Schaden nicht, so besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Haftpflicht- oder Unfallversicherungsschutzes des Landes Baden-Württemberg, der speziell für Ehrenamtliche eingerichtet wurde.

Für weitere Informationen oder im Schadensfall stehen die Mitarbeiter der Landkreisverwaltung gerne zur Verfügung. Im Internet sind weitere Informationen unter www.ehrenamt-bw.de erhältlich.

Kontakte

Landratsamt Ravensburg

Kreissozialamt

Gartenstraße 107

88212 Ravensburg

Tel.: 0751 / 85-3110

Fax: 0751 / 85-773110

E-Mail: so@landkreis-ravensburg.de

Die Kontaktdaten und Zuständigkeiten der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreissozialamtes, Sachgebiet Migration entnehmen Sie bitte dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan, der auf der Internetseite des Landkreises Ravensburg www.landkreis-ravensburg.de hinterlegt ist.

Landratsamt Ravensburg

Ausländerbehörde

Friedenstraße 6

88212 Ravensburg

Tel.: 0751 / 85-5111, -5112, -5113 oder -5117

Fax: 0751 / 85-5105

E-Mail: re@landkreis-ravensburg.de

Stadtverwaltung Ravensburg

Ausländerbehörde

Kirchstraße 16

88212 Ravensburg

Tel.: 0751 / 82-346

Fax: 0751 / 82-60346

Stadtverwaltung Weingarten

Ausländerbehörde

Zeppelinstraße 3-5

88250 Weingarten

Tel. 0751 / 405-164 oder -261

Fax: 07 51 / 4055-164 oder -261

Stadtverwaltung Wangen

Ausländerbehörde

Brotlaube 2

88239 Wangen

Tel.: 07522 / 74-224

Fax: 07522 / 74-222

Stadtverwaltung Leutkirch**Ausländerbehörde**

Marktstraße 26

88299 Leutkirch

Tel.: 07561 / 87-179

Fax: 07561 / 87-5179

Ministerium für Integration Baden-Württemberg

Thouretstraße 2

70173 Stuttgart

Tel.: 0711 / 33503-0

Fax: 0711 / 33503-444

E-Mail: poststelle@intm.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe**Landeserstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge**

Durlacher Allee 100

76137 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 926-7001

Fax: 0721 / 694755

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Frankenstraße 210

90461 Nürnberg

Tel.: 0911 / 943-0

Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“: 030 / 1815-1111

Fax: 0911 / 943-1000

E-Mail: info@bamf.bund.de

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V.

Hauptstätter Straße 57

70178 Stuttgart

Tel.: 0711 / 55 32 83-4

Fax: 0711 / 55 32 83-5

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Merkblatt

„Arbeitsaufnahme von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern“

Begriffsbestimmungen:

- a) **Asylbewerber** sind Personen, deren Aufenthalt zur Durchführung eines Asylverfahrens im Bundesgebiet gestattet ist. Sie sind im Besitz einer Aufenthaltsgestattung (§ 55 Asylverfahrensgesetz –AsylVfG).

- b) **Geduldete** Ausländer sind Personen, die kein Aufenthaltsrecht in Deutschland haben (auch abgelehnte Asylbewerber) und zur Ausreise verpflichtet sind (§ 60a Abs. 2, 3 Aufenthaltsgesetz-AufenthG). Ihr Aufenthalt wird geduldet (§ 60a Abs. 4 AufenthG).

Eine Arbeitsaufnahme dieses Personenkreises zur Beschäftigung setzt voraus:

Stufe 1 (Aufenthalt von mindestens 3 Monaten)

1. Die Wartezeit von 3 Monaten ist verstrichen (§ 32 Abs. 1 Beschäftigungsverordnung-BeschV).
2. Der Asylbewerber muss eine Aufenthaltsgestattung, der Geduldete eine Duldung besitzen (§ 32 Abs. 1, Abs. 4 BeschV).
3. Die Arbeitsaufnahme (Antrag umseitig) ist bei der Ausländerbehörde für ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis zu beantragen.
4. Die Ausländerbehörde beteiligt die Agentur für Arbeit. Stimmt diese nach der Prüfung des Arbeitsmarkts (Vorrangprüfung) und der Arbeitsbedingungen zu (Entgelt, Arbeitszeit) wird die Ausländerbehörde die Arbeitserlaubnis in die Aufenthaltsgestattung bzw. die Duldung eintragen. Der Ausländer kann die Beschäftigung im genehmigten Umfang aufnehmen.
5. Stimmt die Agentur für Arbeit der Zustimmungsanfrage der Ausländerbehörde nicht zu, wird keine Arbeitserlaubnis erteilt.
6. Eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Beruf kann die Ausländerbehörde ohne Beteiligung der Agentur für Arbeit erlauben.

Stufe 2 (Aufenthalt von mindestens 15 Monaten)

1. Die Vorrangprüfung durch die Agentur für Arbeit entfällt, sofern sich der Asylbewerber bzw. der Geduldete seit mindestens **15 Monaten** mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung im Bundesgebiet aufhält.
2. Die Zustimmungsanfrage der Ausländerbehörde zu einem bestimmten Beschäftigungsverhältnis ist auf die Prüfung der Arbeitsbedingungen beschränkt (§ 32 Abs. 5 BeschV).

Stufe 3 (Aufenthalt von 4 Jahren)

Nach 4 Jahren Aufenthalt mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung entscheidet ausschließlich die Ausländerbehörde über eine Arbeitsaufnahme (§ 32 Abs. 3 BeschV).

Stufe 1 bis 3 (Versagungsgründe)

Die Arbeitsaufnahme wird dem Geduldeten nicht erlaubt (§ 33 BeschV), wenn seine Ausreise nicht erfolgen kann und er dies selbst zu vertreten hat (z.B. ungeklärte Identität, Falschangaben zur Person und Herkunft, fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung eines Identitäts- bzw. Heimreisedokuments).

Merkblatt

„Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz“

1. Beschäftigungsträger

Arbeitsgelegenheiten sind möglich sowohl für das Landratsamt insbesondere für den Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte (z. B. zur Reinigung von Gemeinschaftsräumen und -anlagen sowie der Außenbereiche, Wäschedienst, Mitarbeit bei Renovierungsarbeiten, Unterstützung beim Transport von Einrichtungsgegenständen und bei Umzügen) als auch bei anderen staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern. Die Gemeinnützigkeit eines Vereines oder einer Gesellschaft ist gegeben, soweit eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegt.

2. Voraussetzungen der Tätigkeiten

Eine Tätigkeit nach § 5 AsylbLG muss gemeinnützig sein. Dies liegt bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern vor, soweit die Tätigkeit nicht zum Nutzen einzelner Dritter erfolgt.

Es muss sich um eine zusätzliche Tätigkeit handeln. D. h., dass die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Der Umfang der Tätigkeit pro Person ist auf maximal monatlich 100 Stunden begrenzt.

Die Zulässigkeit einer Tätigkeit als Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG wird im Einzelfall durch das Landratsamt Ravensburg geprüft.

3. Rechtscharakter der Arbeitsgelegenheit

Eine Arbeitsgelegenheit begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Es wird kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung begründet. Asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach § 5 AsylbLG nicht entgegen.

Die Meldung zur Unfallversicherung hat vom jeweiligen Träger zu erfolgen. Leistungen im Krankheitsfall werden weiterhin im Rahmen der Leistungen nach dem AsylbLG gewährt.

4. Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung beträgt je geleisteter Arbeitsstunde 1,05 €. Die Aufwandsentschädigung ist von demjenigen Träger zu leisten, der Nutzen aus der Tätigkeit zieht. Bei Tätigkeiten für kreisangehörige Städte und Gemeinden übernimmt der Landkreis die Aufwandsentschädigung aufgrund der engen finanziellen Verknüpfung im Rahmen der Kreisumlage.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bei fortdauernden Tätigkeiten am Ende des jeweiligen Monats und bei einmaligen Arbeitsgelegenheiten nach Verrichtung der Tätigkeit jeweils nach Vorlage eines Stundennachweises.

Die Aufwandsentschädigung wird nicht auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet, d. h. die Sozialleistungen werden dadurch nicht gemindert.

5. Verfahren

Die Möglichkeit einer Arbeitsgelegenheit ist vom jeweiligen Träger vorab mit dem Landratsamt Ravensburg - Kreissozialamt (Sachgebietsleitung Migration, Herr Thiel, Tel.: 0751/ 85-3180 oder E-Mail: markus.thiel@landkreis-ravensburg.de) zu klären.

Benötigt werden insbesondere folgende Daten:

- Bezeichnung des jeweiligen Trägers und Ansprechpartner,
- Genaue Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeit,
- Angaben zum Umfang der geplanten Arbeitsgelegenheit.

Weitere Voraussetzungen und Details werden mit dem Träger gemeinsam erörtert.

Die Mitarbeiter des Sozialdienstes Asyl unterstützen bei der Suche und Auswahl geeigneter Personen für einzelne Arbeitsgelegenheiten.

Konzeption zur Sprachförderung von Asylbewerbern im Landkreis Ravensburg

1. Vorbemerkung

Deutschland nimmt aus historischen, politischen und humanitären Gründen Flüchtlinge auf. Das Recht auf Asyl ist Teil unseres Grundgesetzes. Der Schutz von Flüchtlingen folgt weiter aus mehreren internationalen Vereinbarungen und Vorgaben. Der Landkreis Ravensburg steht ohne Einschränkung zu dieser Verpflichtung und trägt seinen Teil dazu bei, sie einzulösen.

Die Integration von Flüchtlingen stellt dabei keine Last dar, sondern ist Teil des politischen Selbstverständnisses des Landkreises. Die Verantwortlichen sind sich bewusst, dass damit Herausforderungen, zusätzliche Aufgaben und Anstrengungen verbunden sind, die über die bloße Unterbringung und Versorgung hinausgehen. Als ein erster Schritt sollen Maßnahmen zur Förderung der deutschen Sprache umgesetzt werden und damit erste Voraussetzungen für die Integration in den verschiedenen Lebensbereichen geschaffen werden.

Rund ein Drittel dieser Menschen verbleiben aufgrund der Anerkennung als Asylberechtigte, der Gewährung von Flüchtlingsschutz und der Feststellung von Abschiebeverboten dauerhaft in Deutschland. Ein weiteres Drittel kehrt trotz Ablehnung des Asylantrags ebenfalls nicht ins Heimatland zurück. Aus gesamtgesellschaftlicher Sicht empfiehlt es sich, die vorhanden Potentiale durch geeignete Angebote zu erhalten und zu fördern.

Deutschkenntnisse erleichtern AsylbewerberInnen die Kommunikation, insbesondere auch mit Ärzten, Behörden oder der Asylsozialberatung. Kenntnisse der deutschen Sprache sind in jedem Fall ein Gewinn für alle Beteiligten.

AsylbewerberInnen erhalten über Deutschkenntnisse eine erste Orientierung zum Alltagsleben in Deutschland, Alltagsbewältigung und Eigenständigkeit werden gefördert. Desweiteren können Sprachkurse dazu beitragen, vorhandenes Potential zu erhalten sowie die Zufriedenheit und das Selbstwertgefühl zu stärken. Bei einer Anerkennung als Asylberechtigter ermöglicht die Kenntnis der Sprache eine raschere Integration sowie eine Verbesserung der Arbeitsmarktchancen. Bei Nichtanerkennung und Rückkehr in das Heimatland verbessern sich dort die beruflichen Perspektiven.

Mit zumindest einfachen Kenntnissen der Landessprache können die Menschen Kontakt zu ihrem Umfeld aufnehmen und sich verständigen. Eine Verbesserung der Sprachkenntnisse

trägt zu einer höheren Akzeptanz der AsylbewerberInnen in der Bevölkerung bei und erleichtert den Umgang miteinander.

Für die Verwaltung bedeuten Sprachkenntnisse eine Verwaltungsvereinfachung und bessere Verständigung.

2. Ausgangssituation im Landkreis Ravensburg

Nach Rückgang der Asylbewerberzahlen bis ins Jahr 2008 steigt die Zahl der in Deutschland gestellten Asylanträge kontinuierlich an. Insbesondere seit Mitte des Jahres 2012 ist ein sprunghafter Anstieg der Flüchtlingszahlen zu verzeichnen. Aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage ist damit zu rechnen, dass sich diese Entwicklung fortsetzt und die Aufnahme von AsylbewerberInnen eine immer wichtigere gesellschaftliche Aufgabe darstellt.

Die hier lebenden Asylbewerber sind in der Mehrzahl männliche Erwachsene im Alter zwischen 20 und 35 Jahren und sind aufgrund völlig fehlender oder weitgehend unzureichender Deutschkenntnisse gesellschaftlich isoliert und mit der Alltagsbewältigung oftmals überfordert. Zudem sind sie von allen Angeboten der Sprachförderung und Leistungen zur Verbesserungen der Arbeitsmarktchancen ausgeschlossen. Der Alltag der AsylbewerberInnen ist meist über Jahre hinweg geprägt von engen Wohnverhältnissen in den Gemeinschaftsunterkünften, wenigen sozialen Kontakten zum Umfeld und geringen Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit. Die fehlende Tagesstruktur und Perspektivlosigkeit dieser Menschen führt häufig zu Motivationslosigkeit, Depressionen und nicht selten zu Gewaltbereitschaft. Vorhandene Potentiale und Kompetenzen gehen auf diese Weise verloren.

Hier soll die Konzeption der Sprachförderung von Asylbewerbern ansetzen. In der Möglichkeit eines frühzeitigen Erwerbs der deutschen Sprache wird ein Schlüssel gesehen, diesem Zustand entgegenzutreten.

3. Rechtliche Grundlagen

Derzeit gibt es keinen gesetzlichen Anspruch für Asylbewerber auf Fördermaßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache. Laut dem Gesetzesentwurf zur geplanten Neuregelung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ist allerdings vorgesehen, dass Asylbewerber die Möglichkeit erhalten sollen, Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben. Es ist geplant, dass die Gesetzesänderung zum 01. Januar 2014 in Kraft tritt.

4. Ziele

Nachfolgende Ziele sollen mit den Sprachkursen erreicht werden:

- AsylbewerberInnen erhalten die Möglichkeit, Grundlagen der deutschen Sprache zu erwerben (beispielsweise in der Laut- und Schriftsprache).
- AsylberberInnen sind in der Lage, ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln zu können, beispielsweise beim selbständigen Einkaufen, der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Erledigung von Behörden- und Arztgängen, sie können Hinweise und Hinweisschilder lesen etc.
- AsylbewerberInnen können Kontakt zum Umfeld aufnehmen, beispielsweise kennen sie Begrüßungsformeln, Höflichkeitskonventionen „bitte“, „danke“ etc.
- AsylbewerberInnen sind aufgrund ihrer Sprachkenntnisse in der Lage, sich in einfachen Themenfeldern verständigen zu können und tragen damit zur Verwaltungsvereinfachung bei, beispielsweise wenn Termine und/oder Leistungen abgeklärt werden müssen etc.
- Asylbewerber kennen Strukturen, Normen und Bräuche in Deutschland, z. B. wissen sie um die Bedeutung der jahreszeitlichen Feste, der Schulpflicht, Essensgewohnheiten etc.
- AsylbewerberInnen haben ein Verständnis für Zusammenhänge, beispielsweise Bedeutung und Konsequenzen von Miet- und Kaufverträgen, Mahnungen etc.
- AsylbewerberInnen erhalten Tagesstruktur, Hilfestellung und Perspektiven.
- Die Teilnehmenden werden in die Lage versetzt, nicht nur im Unterricht, sondern auch außerhalb selbständig weiteres Wissen zu erwerben. Dies steigert die Zufriedenheit und das Selbstwertgefühl.
- Durch den Sprachkurs werden die Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmenden aufgewertet und vorhandene Potentiale besser genutzt.
- Motivation und Eigeninitiative werden angeregt und gestärkt.

5. Zielgruppen

Folgende Zielgruppen können an Deutschkursen teilnehmen:

Erwachsene Personen

- im laufenden Asylverfahren oder Personen mit unsicherem Aufenthaltsstatus im Sozialleistungsbezug (Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG);
- mit gewöhnlichem Aufenthalt oder vorläufiger Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz im Landkreis Ravensburg;
- mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen;
- die keinen Zugang zu anderweitigen Angeboten der institutionellen Sprachförderung haben oder bisher hatten.

6. Durchführung der Kurse

Es werden Sprachkurse zu unterschiedlichen Sprachniveaus eingerichtet. Dazu ist es erforderlich, eine Sprachstandserhebung vorzunehmen. Kulturelle Belange werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Kurse werden von erfahrenen Trägern von Sprachkursangeboten durchgeführt. Bis zur Fertigstellung des Konzepts haben sich folgende Träger bereiterklärt mitzuwirken:

- Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft gGmbH,
- Christliches Jugenddorfwerk (CJD) Bodensee-Oberschwaben,
- Kaufmännische Privatschule Schindele,
- Volkshochschule Ravensburg,
- Volkshochschule Weingarten,
- Zweckverband Volkshochschule Altshausen - Aulendorf - Bad Buchau - Bad Schussenried

Die Kurse werden an unterschiedlichen Orten im Landkreis stattfinden. Um ein möglichst flächendeckendes Angebot zu erreichen ist geplant, noch weitere Sprachkursträger einzubinden.

7. Zusammenarbeit mit freiwillig Engagierten

Flüchtlings- und Asylarbeit ist im Landkreis Ravensburg fest verankert. In Kirchen- und politischen Gemeinden engagieren sich Menschen in vielfältiger Weise für die Belange von AsylbewerberInnen. Neben einer alltagspraktischen Unterstützung helfen sie, sprachliche und andere Hindernisse zu überwinden. Ihre Erfahrungen und Kenntnisse – auch in der Sprachvermittlung – sollen in der Zusammenarbeit mit den Sprachkursträgern einfließen und genutzt werden. Dadurch werden die institutionellen Angebote ergänzt und bereichert. Neben der Vermittlung von Sprachkompetenz engagieren sie sich vor allem für eine Verbesserung der Lebensverhältnisse der Flüchtlinge.

Der Landkreis Ravensburg unterstützt die Initiativen dahingehend, dass die Engagierten für sie relevante Informationen und Schulungen sowie Möglichkeiten zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch erhalten.

8. Inhalte

Vermittlung von

- sprachlichen und schriftlichen Kompetenzen in der deutschen Sprache.

Übungen zum

- Sprechen und Hörverstehen für Alltagssituationen (Einkauf, Arztbesuch, Behördengänge);
- Kennenlernen von Strukturen, Normen und Gebräuchen in Deutschland.

Beratung und Unterstützung von Lernprozessen.

9. Rahmenbedingungen der Kursdurchführung

9.1 Umfang der Sprachkurse

Jeder Sprachkurs umfasst maximal 150 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten).

9.2 MindestteilnehmerInnenzahl

An einem Kurs sollen mindestens 12 und maximal 15 Personen teilnehmen.

9.3 KursleiterInnen

Die Anbieter stellen sicher, dass die KursleiterInnen nach pädagogischen Standards ausgewählt und beauftragt werden. Desweiteren verfügen sie über Erfahrungen in der Leitung von Sprachkursen. KursleiterInnen mit Deutsch als Fremdsprache, die den obigen Standards genügen, können ebenfalls als KursleiterInnen eingesetzt werden.

9.4 Zugangssteuerung

Der Zugang zu den Sprachkursen soll über persönliche Ansprachen erfolgen. Die TeilnehmerInnen können sich über mehrsprachige Anmeldeformulare anmelden. Die Zugangsvoraussetzungen zum Kurs werden geklärt. Die Zugangssteuerung von Personen zu Kursen wird durch die Koordinierungsstelle des LRA vorgenommen.

9.5 Begleitende Sozialbetreuung

Die Sozialbetreuung ist eine Maßnahme zur Unterstützung von Flüchtlingen bei der Bewältigung ihres Alltags in Deutschland. Diese wird durch einen/einer hauptamtlichen MitarbeiterIn des Landkreises vom Sozialdienst Asyl durchgeführt. Im Rahmen der Sprachvermittlung wird diese Person an vereinbarten Terminen beim Unterricht präsent sein. Weitere Beratungen und Betreuungen werden nach Bedarf geleistet.

9.6 Zertifikat

Die TeilnehmerInnen erhalten nach Abschluss der Sprachkurse ein Zertifikat, in dem die wesentlichen Unterrichtsinhalte dargestellt sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die TeilnehmerInnen erfolgreich an dem Sprachkurs teilgenommen haben, d. h. an mindestens 80% der Unterrichtseinheiten anwesend waren.

10. Finanzierung und Förderung

Mit den Sprachkursträgern wird eine Rahmenvereinbarung über die Durchführung der Kurse getroffen. Die Träger erhalten einen Zuschuss des Landkreises in Höhe von 30 € pro Unterrichtseinheit.

Von den Teilnehmern wird ein geringer Eigenanteil erhoben. Mit diesem soll eine stärkere Verbindlichkeit zum Kursbesuch erreicht werden. Der Eigenanteil wird mit Aushändigung des Zertifikats in voller Höhe zurückerstattet.

Sollten Fahrtkosten zum Besuch der Sprachkurse entstehen, so werden notwendige Fahrtkosten bei einer erfolgreichen Teilnahme zur Hälfte vom Landratsamt erstattet.

Der Landkreis Ravensburg stellt jährlich die erforderlichen Kreismittel für die Durchführung der Sprachförderung zur Verfügung, sofern die Landesmittel aus der Kostenerstattungspauschale nach dem FlüAG nicht ausreichen. Zusätzlich werden Zuwendungen des Landes im Rahmen der „Verwaltungsvorschrift Integration“ und soweit möglich weitere Fördermittel beantragt, damit die Sprachförderung quantitativ und qualitativ ausgebaut werden kann.

11. Organisationsstruktur

11.1. Koordination

Die Koordination und die Budgetverantwortung der Maßnahmen liegen beim Kreissozialamt Ravensburg. Die Koordination ist für den Informationsfluss unter allen Beteiligten verantwortlich.

11.2 Lenkungsgruppe

Im Gesamtteam werden thematische Schwerpunkte der Bildungsanbieter eingebracht, diskutiert und rückgekoppelt.

Das Gesamtteam besteht aus VertreterInnen der beteiligten Anbieter, VertreterInnen der freiwillig Engagierten, den KoordinatorInnen vor Ort und den MitarbeiterInnen des Landratsamtes Ravensburg.

12. Evaluation

Zur Weiterentwicklung der Sprachkurse werden die einzelnen Maßnahmen im Hinblick auf Effektivität und Effizienz durch die Koordinierungsstelle evaluiert.